

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

An die Adressatinnen und Adressaten der  
Vernehmlassung elektronisch gemäss Vertei-  
ler

Liestal, 26. April 2022

**Einladung zur Vernehmlassung bei den Gemeinden betreffend Einführung Holzfeuerungs-  
kontrolle im Kanton Basel-Landschaft – Änderung der Verordnung über die Öl- und Gasfeu-  
erungskontrolle der Gemeinden (alt: SGS 786.211, neu: SGS 786.21)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich seiner Sitzung vom 26. April 2022 hat der Regierungsrat die Bau- und Umweltschutzdi-  
rektions beauftragt, zur vorgesehenen Einführung der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-  
Landschaft eine Vernehmlassung durchzuführen.

Gerne laden wir Sie ein, zum beiliegenden Entwurf der Verordnung über die Feuerungskontrolle  
der Gemeinden Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am

**26. Juli 2022**

elektronisch an [cosimo.todaro@bl.ch](mailto:cosimo.todaro@bl.ch) oder per Post an das Lufthygieneamt beider Basel, Cosimo  
Todaro, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal zu senden. Gleichzeitig bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob  
Ihre Gemeinde der Delegation der Holzfeuerungskontrolle an eine Geschäftsstelle in Betracht zie-  
hen würde.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Cosimo Todaro, Leiter Abteilung Industrie und Gewerbe  
(T 061 552 61 45), zur Verfügung. Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie online unter:  
<https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen>

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber  
Vorsteher

Beilagen

- Verteilerliste
- Vernehmlassungsunterlagen (Entwurf Verordnungsänderung, Synopse, Pflichtenheft Geschäftsstelle Feuerungskontrolle des Kantons Basel-Landschaft, Mustervertrag Delegation Feuerungskontrolle, Kostenempfehlung für die Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft, Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle)

Elektronische Verteilerliste für die Vernehmlassung:

- Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal, [info@vblg.ch](mailto:info@vblg.ch)
- Verband der Kaminfegermeister beider Basel (KMV-BB), [praesident@kmv-bb.ch](mailto:praesident@kmv-bb.ch)
- Verband Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft (VFKRBL), [kfm.w@bluewin.ch](mailto:kfm.w@bluewin.ch)

## **ANHANG**

### **Erläuterungen zur Einführung der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft**

#### **Vorbemerkungen**

Die Kantone sind gemäss Art. 13 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) verpflichtet, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von stationären Anlagen zu überwachen. Am 11. April 2018 hat der Bundesrat die Änderung der LRV genehmigt. Art. 13 Abs. 3 LRV sieht neu vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe (Zentralheizungen) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) unter 70 kW alle vier Jahre kontrolliert werden müssen. Einzelraumfeuerungen wie beispielsweise Cheminées sind nach Anhang 3 Ziff. 22f der LRV zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber nach Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der LRV visuell kontrolliert werden. In § 8 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780) vom 27. Februar 1991, wird in Abs. 2 definiert, dass der Regierungsrat festlegt, für welche Arten von Feuerungsanlagen die Gemeinden die Messungen und Kontrollen durchführen. Die Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden (alt: SGS 786.211, neu: SGS 786.21) vom 8. September 1992 regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der LRV mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1'000 kW. Die jetzige Bestimmung in § 2 Abs. 1 hält fest, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass die Feuerungsanlagen alle 2 bis 4 Jahre nach der LRV kontrolliert werden. Die Kontrollmessungen können durch Beauftragte der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durchgeführt werden. Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben muss die Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden um die Kontrolle der Holzfeuerungen erweitert werden.

#### **Einführung einer Geschäftsstelle Feuerungskontrolle**

Eine Arbeitsgruppe, welche aus Gemeindevertretern (Allschwil, Muttenz, Reinach), dem Verband der Kaminfegermeister beider Basel (KMV-BB) und dem Verband Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft (VFKRBL) sowie dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) bestand, hat für die Umsetzung der Holzfeuerungskontrolle ein Konzept erarbeitet. Die Administration resp. die Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft soll zentral im Kanton umgesetzt werden. Der VFKRBL hat sich bereit erklärt eine Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) aufzubauen. Gemeinden, welche die Dienstleistung der GFK in Anspruch nehmen möchten, beauftragen die GFK vertraglich mit der Koordination der Holzfeuerungskontrolle auf deren Gemeindegebiet, dies in einem vollständig liberalisierten System. Falls dies im Einzelfall nicht gewünscht wird, muss die entsprechende Gemeinde die gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung der Kontrollen eigenverantwortlich vorsehen.

Die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) erfolgen. Die GFK selbst führt keine Kontrollen oder Messungen durch. Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber können in der Regel aus einer Liste der für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifizierten Fachpersonen vollkommen frei auswählen.

#### **Ablauf Kontrolle von Einzelraumfeuerungen**

Art. 13 Abs. 3 LRV sieht eine visuelle Kontrolle alle zwei Jahre vor. Um den Aufwand für die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber möglichst gering zu halten, wird empfohlen, die visuelle Kontrolle mit der sicherheitstechnischen Prüfung gemäss §5 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen (SGS 761.1) zu verbinden. Voraussetzung dafür ist, dass die beauftragte

Fachperson über die notwendigen Qualifikationen gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden sowie § 6 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen verfügt. Um eine einheitliche, korrekte und vollständige Kontrolle zu gewährleisten, wurde gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt ein Musterkontrollrapport erstellt. Alle Kontrollen erfolgen entsprechend diesem Kontrollschema. Bei selten oder nicht genutzten Anlagen soll die visuelle Kontrolle alle vier Jahre erfolgen. Dabei soll überprüft werden, ob die Anlage weiterhin ungenutzt ist oder wieder mehr oder weniger häufig zu Heizzwecken verwendet wird.

Die Gemeinden sind gemäss § 48 USG BL zuständig für die Entgegennahme von Meldungen wegen übermässiger Immissionen und sie veranlassen die nötigen Massnahmen zu deren Behebung. Dazu fanden in der Vergangenheit bereits [Informationsveranstaltungen](#) für alle Gemeinden statt. Bei berechtigten Reklamationen soll durch die Gemeinde eine visuelle Kontrolle angeordnet werden. Die Gemeinde informiert in einem solchen Fall den Beklagten schriftlich und mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung, dass eine vorgezogene Kontrolle angeordnet wird. Zur Unterstützung der Gemeinden ist vorgesehen, dass die GFK einen Pool von qualifizierten Fachpersonen einrichtet, welche speziell Klagenkontrollen durchführen und den die Gemeinden bei Bedarf auf ihre Kosten beanspruchen können. Im Rahmen der vorgezogenen Kontrolle wird die Ursache abgeklärt. Die von der Gemeinde gewählte Fachperson aus dem Pool stellt die qualifizierte, lufthygienische Kontrolle sicher und berät die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber über den optimalen und gesetzeskonformen Betrieb der Holzfeuerung. Dabei wird in der Regel eine Infobroschüre über das korrekte Anfeuern abgegeben und über das geeignete und zugelassene Brennholz informiert. Der Kontrollbefund der Fachperson ist Grundlage für den behördlichen Entscheid bezüglich Gesetzeskonformität. Bei nachweislich illegaler Abfallverbrennung ergreifen die Gemeinden die nötigen administrativen Massnahmen, welche in der Regel eine Anzeige mit Bussenfolge für die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber zur Folge hat. Zudem werden den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreibern alle anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

### **Ablauf Kontrolle bei zentralen Holzfeuerungen**

Bei der Holzfeuerungskontrolle für Zentralheizungen wie beispielsweise kleine Pelletsfeuerungen wird einerseits zwischen der Erst- bzw. Abnahmekontrolle sowie der periodischen Kontrolle unterschieden.

#### Erst-/Abnahmekontrolle

Bei der Erst- bzw. Abnahmekontrolle wird die Gesamtanlage aufgenommen und mit allen relevanten Daten in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO erfasst. Die Messung soll nur durch einen von der Gemeinde bzw. der GFK beauftragten Feuerungskontrolleur durchgeführt werden dürfen. Bei dieser Erst-/Abnahmekontrolle werden alle Anlagendaten aufgenommen und überprüft, ob die Anlage den gesetzlichen Vorgaben entspricht sowie die Kohlenmonoxid- wie auch die Feststoffgrenzwerte gemäss LRV eingehalten sind. Diese Messung wird gemäss der Messempfehlung Feuerung des BAFU mit dafür zugelassenen Messgeräten durchgeführt. Die GFK wird eine ausreichende Anzahl an zugelassenen Messgeräten gegen eine kostendeckende Gebühr für die periodische Kontrolle zur Verfügung stellen. Die GFK wird zudem einen Pool von qualifizierten Fachpersonen einrichten, welche Erst-/Abnahmekontrolle durchführen können. Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber können aus diesem Pool die qualifizierten Fachpersonen für die Erst-/Abnahmekontrollen frei auswählen.

#### Periodische Messung

Die periodischen Kontrollen der Holzfeuerungen sollen im liberalisierten Modell umgesetzt werden. Im Rahmen der periodischen Messung gemäss Artikel 13 Absatz 3 der LRV werden alle 4 Jahre



eine visuelle Kontrolle der Anlage und eine vereinfachte Kohlenmonoxid-Messung gemäss der Messempfehlung Feuerung des BAFU durchgeführt. Bei entsprechender Ausbildung und zugelassenem Messgerät kann diese Messung auch von einer Servicefirma durchgeführt werden. Die entsprechenden Ergebnisse werden in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO erfasst und administriert.

**Kontrollkosten**

Alle anfallenden Kosten für die visuelle und messtechnische Kontrolle der Feuerungsanlagen müssen analog zur bestehenden Öl- und Gasfeuerungskontrolle gemäss dem Verursacherprinzip vom Anlagenbetreiber getragen werden. Die Kontrollkosten beinhalten u. a. den administrativen Aufwand der GFK bzw. der Gemeinde, falls diese die Kontrollen eigenverantwortlich umsetzt. Hinzu kommt die Arbeitsleistung der Feuerungskontrolleure vor Ort sowie die Geräte- und Materialkosten.

Für die Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft wurde eine Kostenempfehlung gemäss § 2 Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. c. der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden erarbeitet, welche auf den Weiterverrechnungssätzen der Bau- und Umweltschutzdirektion (Stand 2022) basiert (siehe Beilage «Kostenempfehlung für die Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft»). Der Administrationsaufwand pro Holzfeuerungsanlage sowie der Aufwand für die visuelle Kontrolle durch die qualifizierte Fachperson, welche die amtliche Feuerungskontrolle durchführen, wurde detailliert aufgeschlüsselt und mit den Weiterverrechnungssätzen multipliziert. Daraus ergaben sich folgende Kostenempfehlungen:

Administrativgebühr pro Anlage	CHF 45.45
Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF 47.15
Gesamtkosten Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. Verwaltung/Administration	CHF 92.60

Tabelle: Kostenempfehlung Administrativgebühr und die visuelle Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft

Für die messtechnische Überprüfung der zentralen Holzfeuerungen wird auf eine Kostenempfehlung verzichtet. Der Messaufwand hängt im Wesentlichen von der Art und Grösse der Holzfeuerungsanlage ab. Es wird deshalb eine Verrechnung nach Aufwand empfohlen. Auch bei der Klagenbearbeitung ist eine Kostenempfehlung nicht sinnvoll, da es sich um Einzelfälle handelt, welche individuell bearbeitet werden müssen. Das Lufthygieneamt beider Basel legt zukünftig jeweils die Gebührenempfehlungen fest und publiziert diese.

Sämtliche Gebühren der Feuerungskontrolle unterstehen der Konsultationspflicht gegenüber dem eidg. Preisüberwacher. Die Gebührenänderungen werden diesem vorgängig zugestellt inkl. den Kalkulationsgrundlagen.

**Umsetzung in den Gemeinden**

Die Öl- und Gasfeuerungsreglemente der Gemeinden müssen im Hinblick auf die durch die Gemeinden durchzuführende Holzfeuerungskontrollen revidiert werden. Dies sollte in einer Frist bis zum 30. Juni 2023 möglich sein. Auch müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet wird. Ein Musterreglement wurde bereits erstellt (siehe Beilage «Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle»). Die Reglemente sind vorgängig durch die Bau- und Umweltschutzdirektion prüfen und genehmigen zu lassen.